

FOS Thassos e.V.

SATZUNG

FOS Thassos e.V.

Tel. 0202/3723116

Wüstenhofer Str. 32
D-42105 Wuppertal

www.fos-thassos.de
info@fos-thassos.de

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Gleichstellung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen

FOS Thassos e.V.

und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 30501 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist das Leben der Tiere auf der Insel Thassos und Umgebung zu schützen und die Lebensumstände zu verbessern. Priorität haben die Maßnahmen zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung der freilebenden und herrenlosen Tiere, das Behandeln von Krankheiten und der Kampf gegen den Hunger.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Tierheims auf der Insel Thassos, durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen. Damit wird maßgeblich ebenfalls der in Griechenland eingetragene Verein „F O S Thassos“ unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich; Kosten sind zu erstatten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied sollte
 - a. sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einsetzen,
 - b. Beschlüsse des Vereins befolgen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Auf Wunsch kann im Einzelfall auf Jahresbeiträge umgestellt werden. Mitgliedsbeiträge werden durch das Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (2) Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Der monatliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt € 5,- für natürliche und € 10,- für juristische Personen. Schüler, Studenten sowie Bezieher öffentlicher Hilfe zum Lebensunterhalt zahlen die Hälfte (€ 2,50 / Monat).

- (3) Die Beiträge werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt; er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage zu stellen. Seine Mitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Vorstandämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (5) Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Über die Art der Abstimmung entscheidet die gesamte Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, wobei nur Ja- und Nein Stimmen gezählt werden dürfen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Katzenschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Gleichstellung

- (1) Wir erachten Frauen und Männer als gleich wertvoll, auch wenn in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit teilweise die männliche Form gewählt ist. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Wuppertal, den 20.04.2014